

**ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens****1.1. Produktidentifikator**

Produktform : Stoff
 Name : Quarz
 Handelsname : QUARZ (STOT RE 1)
 Produktcode : Siehe Anhang 1
 EG-Nr. : 238-878-4
 CAS-Nr. : 14808-60-7
 Formel : SiO₂
 Synonyme : Quarzmehl, Kristallines Quarzmehl, Siliziumdioxidmehl, Quarzsand, Quarzit
 REACH-Registrierungsausnahmen : Anmerkungen: Ausnahmen von der Registrierungspflicht gemäß Anhang V.7

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen**

Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Hauptanwendungsbereiche (nicht erschöpfende Liste): Farben, Keramik, Glasfasern, Kunststoffe, Gummidichtungen, Spezialbeton, Siliziumherstellung, Ferrosilizium, Herstellung von: Zement, Beton, Flussmittel.

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendungen, von denen abgeraten wird : Es wird davon abgeraten, in Abschnitt 1.2. keine Verwendung anzugeben

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt**Rechtseinheit**

SCR-Sibelco NV
 Plantin en Moretuslei 1A
 2018 Antwerpen - Belgium

Kontaktinformationen

Siehe Anhang 2

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : Sibelco Deutschland GmbH: +49 2623 830, Sibelco Benelux: +32 14 83 72 11 (während der regulären Geschäftszeiten)

Land	Organisation/Firma	Anschrift	Notrufnummer	Anmerkung
Belgien	Centre Anti-Poisons/Antigifzentrum c/o Hôpital Militaire Reine Astrid	Rue Bruyn 1 1120 Brüssel	+32 70 245 245	Bitte rufen Sie bei dringenden Fragen zu Intoxikation 070 245 245 an (kostenlos 24/7). Wenn nicht erreichbar: 02 264 96 30 (Standard-Gebühr)
Deutschland	Giftnotruf der Charité - Universitätsmedizin Berlin CBF, Haus VIII (Wirtschaftsgebäude), UG	Hindenburgdamm 30 12203	+49 (0) 30 19240	
Deutschland	Informationszentrale gegen Vergiftungen Klinik und Poliklinik für Allgemeine Pädiatrie, Zentrum für Kinderheilkunde, Universitätsklinikum Bonn	Gebäude 30, ELKI (Eltern- Kind-Zentrum) Venusberg-Campus 1 53127 Bonn	+49 (0) 228 19240	

QUARZ (STOT RE 1)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition), Kategorie 1 H372
Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen

Schädigt die Lunge bei längerer oder wiederholter Exposition durch Einatmen.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP) :



- Signalwort (CLP) : Gefahr
Gefahrenhinweise (CLP) : H372 - Schädigt die Organe (Lunge) bei längerer oder wiederholter Exposition (bei Einatmen).
Sicherheitshinweise (CLP) : P260 - Staub nicht einatmen.
P501 - Inhalt/Behälter gemäß den örtlichen Vorschriften zuführen.

2.3. Sonstige Gefahren

- Andere Gefahren, die zu keiner Einstufung führen : Keine weitere Gefahr identifiziert.
Endokrinschädliche Eigenschaften : Der Stoff ist nicht aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass er keine endokrin wirkende Eigenschaften aufweist.
Sonstige Angaben : Dieses Produkt ist ein anorganischer Stoff und erfüllt nicht die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII von REACH.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Anmerkungen : Stoff mit Hauptbestandteil

Name	Produktidentifikator	Konz. (% w/w)	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Quarz	(CAS-Nr.) 14808-60-7 (EG-Nr.) 238-878-4 (REACH-Nr.) E*	> 98	Nicht eingestuft
Quarz (Feinfraktion)	(CAS-Nr.) 14808-60-7 (EG-Nr.) 238-878-4 (REACH-Nr.) E*	≥ 10	STOT RE 1, H372

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

Anmerkungen : * E: Von der Registrierungspflicht ausgenommen (REACH)

3.2. Gemische

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein : Keine Gefährdungen, die spezielle Erste-Hilfe-Maßnahmen erfordern.

QUARZ (STOT RE 1)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen	: Betroffene Person aus dem Gefahrenbereich an die frische Luft bringen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt	: Keine speziellen Erste-Hilfe-Maßnahmen erforderlich.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt	: Mehrere Minuten unter fließendem Wasser spülen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken	: Keine Erste-Hilfe-Maßnahmen erforderlich.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen : Es sind keine akuten und verzögerten Symptome und Auswirkungen zu beobachten.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine speziellen Erste-Hilfe-Maßnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel	: Es wird kein besonderes Löschmittel benötigt.
Ungeeignete Löschmittel	: Keine Einschränkung beim zu verwendenden Löschmittel.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr	: Nicht brennbar.
Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall	: Keine gefährliche thermische Zersetzung.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Schutz bei der Brandbekämpfung : Keine spezifischen Feuerschutzmaßnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Allgemeine Maßnahmen : Staubentwicklung vermeiden, persönliche Atemschutzausrüstung gemäß jeweiligen nationalen Bestimmungen verwenden, siehe EN 143: 2021.

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Keine weiteren Informationen verfügbar

6.1.2. Einsatzkräfte

Keine weiteren Informationen verfügbar

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Keine besonderen Anforderungen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Zur Rückhaltung : Trockenes Kehren vermeiden. Sprüh- oder Saugsysteme (mit Schwebstofffilter) verwenden, um Staubentwicklung vorzubeugen. Den nationalen Bestimmungen entsprechende Schutzkleidung tragen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitte 8 und 13.

QUARZ (STOT RE 1)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Staubentwicklung vermeiden. Bereiche mit Staubentwicklung müssen mit geeigneten Lüftungsanlagen ausgestattet sein. Weitere geeignete Mittel können Kapselung, Isolierung, Wasserunterdrückung, Atemschutzausrüstung umfassen. Verpackte Produkte vorsichtig handhaben, um Beschädigungen der Verpackung zu vermeiden. Hinweise zur sicheren Handhabung erhalten Sie vom Lieferanten des Produkts.
- Hygienemaßnahmen : In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen; nach Gebrauch die Hände waschen; vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen. Nach Schichtende duschen und Kleidung wechseln.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- Lagerbedingungen : Staubbildung minimieren. Verwehung bei Ladevorgängen vermeiden. Behälter geschlossen halten und verpackte Produkte so lagern, dass Verpackungen nicht beschädigt werden.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Hinweise zu spezifischen Verwendungsarten erhalten Sie vom Lieferanten des Produkts. Informationen hierzu finden Sie auch im Leitfaden über bewährte Praktiken zum Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer durch gute Handhabung und Verwendung von kristallinem Siliciumdioxid und dieses enthaltender Produkte (s. Abschnitt 16).

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

8.1.1 Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

- Zusätzliche Hinweise : Gesetzliche Grenzwerte für Staubexposition einhalten (z. B. für Gesamtstaub und alveolengängigen Staub). Informationen zu den Grenzwerten anderer Länder erhalten Sie von fachkundigen Experten für Arbeitshygiene oder der zuständigen Regulierungsbehörde des jeweiligen Landes.

Quarz (14808-60-7)	
EU - Richt-Arbeitsplatzgrenzwert (IOEL)	
Lokale Bezeichnung	Silica crystalline (Quartz)
IOEL TWA	0,1 mg/m ³ (respirable dust) - Binding OEL
Rechtlicher Bezug	Directive (EU) No. 2017/2398
Belgien - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
Lokale Bezeichnung	Silices cristallines: quartz (poussières alvéolaires) # Siliciumdioxide (kristallijn): kwarts (inadembedbaar stof)
OEL TWA	0,1 mg/m ³
Anmerkung	C: la mention "C" signifie que l'agent en question relève du champ d'application du titre 2 relatif aux agents cancérigènes, mutagènes et reprotoïques du livre VI du code de bien-être au travail. # C: de vermelding "C" betekent dat het betrokken agens valt onder het toepassingsgebied van titel 2 betreffende kankerverwekkende, mutagene en reprotoxische agentia van boek VI van de codex over het welzijn op het werk.
Rechtlicher Bezug	Koninklijk besluit/Arrêté royal 19/11/2020

QUARZ (STOT RE 1)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

8.1.2. Empfohlene Überwachungsverfahren

Überwachungsmethode	
Überwachungsmethode	Verweis auf Europäischen Norm EN 689 (Arbeitsplatzatmosphäre - Anleitung zur Ermittlung der inhalativen Exposition gegenüber chemischen Stoffen zum Vergleich mit Grenzwerten und Messstrategie) oder äquivalente nationale Norm(en) Verweis auf Europäischen Norm EN 482 (Arbeitsplatzatmosphäre - Allgemeine Anforderungen an Verfahren für Messung von chemischen Arbeitsstoffen) oder äquivalente nationale Norm(en) Verweis auf Europäischen Norm EN 14042 (Arbeitsplatzatmosphäre - Anleitung für die Umsetzung und Anwendung von Verfahren zu Beurteilung der Exposition gegenüber chemischen und biologischen Arbeitsstoffen) oder äquivalente nationale Norm(en).

8.1.3. Freigesetzte Luftverunreinigungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.4. DNEL- und PNEC-Werte

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.5. Control banding

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Staubentwicklung gering halten. Durch Abschottung von Verfahren, den Einsatz von Lüftungsanlagen oder andere technische Maßnahmen dafür sorgen, dass die Staubbelastung innerhalb der Grenzwerte liegt. Entstehen durch die Tätigkeit von Personen Staub, Dämpfe oder Nebel, muss durch Lüftung eine Partikelbelastung der Luft innerhalb der Grenzwerte sichergestellt werden. Organisatorische Maßnahmen anwenden, z. B. Personen von staubbelasteten Bereichen fernhalten. Verschmutzte Arbeitskleidung wechseln und reinigen.

8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung:

Sicherheitsbrille. Bei Staubbildung: Staubmaske.

Persönliche Schutzausrüstung - Symbol(e):



8.2.2.1. Augen- und Gesichtsschutz

Augenschutz:

In Bereichen mit Gefahr von Augenverletzungen Schutzbrille mit Seitenschutz tragen.

8.2.2.2. Hautschutz

Haut- und Körperschutz:

Keine besonderen Anforderungen. Personen, die an Dermatitis leiden oder besonders empfindliche Haut haben, sollten geeignete Schutzmaßnahmen treffen (z. B. Handschuhe tragen oder Schutzcreme verwenden).

Handschutz:

Personen, die an Dermatitis leiden oder besonders empfindliche Haut haben, sollten geeignete Schutzmaßnahmen treffen (z. B. Handschuhe tragen oder Schutzcreme verwenden). Nach Arbeitsende Hände waschen.

8.2.2.3. Atemschutz

Atemschutz:

Bei lang andauernder Exposition gegenüber Staub ist Schutzkleidung zu tragen, die auf EU-Ebene geltenden oder nationalen Bestimmungen entspricht. Die Verwendung von Halbmasken oder Vollmasken mit Partikelfiltern der Klasse 2 oder 3 (FP2 – FP3) wird empfohlen. Sehen Sie EN 143:2021 Atemschutzgeräte – Partikelfilter

QUARZ (STOT RE 1)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

8.2.2.4. Thermische Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Verwehungen durch Wind vermeiden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	: Fest
Farbe	: Grau, Weiß
Aussehen	: Pulver, Kornform: eckig
Geruch	: Geruchlos
Geruchsschwelle	: Nicht verfügbar
Schmelzpunkt	: > 1610 °C
Siedepunkt	: 2230 – 2590 °C
Entzündbarkeit	: Nicht entzündlich (nicht brennbar)
Explosive Eigenschaften	: Nicht explosiv (Fehlen chemischer Gruppen im Zusammenhang mit explosiven Eigenschaften)
Explosionsgrenzen	: Nicht anwendbar
Flammpunkt	: Nicht anwendbar (Feststoff mit einem Schmelzpunkt >1610 °C)
Zündtemperatur	: Nicht anwendbar (Feststoff mit einem Schmelzpunkt >1610 °C)
Zersetzungstemperatur	: ≈ 2000 °C
pH-Wert	: 5 – 8 (40% wässrige Dispersion @20°C)
Viskosität, kinematisch	: Nicht anwendbar (Feststoff mit einem Schmelzpunkt >1610 °C)
Viskosität, dynamisch	: Nicht anwendbar (Feststoff mit einem Schmelzpunkt >1610 °C)
Löslichkeit	: Wasser: vernachlässigbar, Fluorwasserstoffsäure: Löslich
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)	: Nicht anwendbar (anorganische Feststoffe)
Dampfdruck	: Nicht anwendbar (Feststoff mit einem Schmelzpunkt >1610 °C)
Dichte	: Nicht verfügbar
Relative Dichte	: 2 – 3 (Wasser=1)
Relative Dampfdichte bei 20°C	: Nicht anwendbar
Partikelgröße	: Nicht verfügbar
Partikelgrößenverteilung	: Nicht verfügbar

9.2. Sonstige Angaben

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Brandfördernde Eigenschaften : Nicht brandfördernd (Substanz kann mit brennbarem Material nicht exotherm reagieren)

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Relative Verdampfungsgeschwindigkeit (Butylacetat=1) : Nicht anwendbar (Feststoff mit einem Schmelzpunkt >1610 °C)

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Träge, nicht reaktiv.

10.2. Chemische Stabilität

Chemisch stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Nicht relevant.

QUARZ (STOT RE 1)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

10.5. Unverträgliche Materialien

Keine besonderen Unverträglichkeiten.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Nicht relevant.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität (Oral)	: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Die akute Toxizität (oral) von Quarz ist größer als 2000 mg/kg
Akute Toxizität (Dermal)	: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Die akute Toxizität (dermal) von Quarz ist größer als 2000 mg/kg
Akute Toxizität (inhalativ)	: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Für Dosen, die eine kategorische Einstufung der akuten Inhalationstoxizität bei 100% kristallinem Quarz ermöglichen würden, gibt es keine spezifischen Daten zur akuten Toxizität für jede Form von kristallinem Quarz. Auf Basis von Read-Across einer OECD-konformen Studie über eine Substanz, die 45% Cristobalit enthält und keinen Hinweis auf Letalität preisgibt, wird keine akute inhalative Toxizität erwartet. Daher sind weitere Tests nicht im Interesse des Tierschutzes gerechtfertigt

Quarz (14808-60-7)	
LD50 oral Ratte	> 2000 mg/kg
LD50 Dermal Ratte	> 2000 mg/kg

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Quarz (Grobsand und vermahlen) ist nicht hautreizend (OECD TG 404) pH-Wert: 5 – 8 (40% wässrige Dispersion @20°C)
Schwere Augenschädigung/-reizung	: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Quarz (Grobsand und vermahlen) ist nicht augenreizend (OECD TG 405) pH-Wert: 5 – 8 (40% wässrige Dispersion @20°C)
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Keine Hinweise auf Hautsensibilisierung in Handbuchdaten
Keimzellmutagenität	: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Quarz hat eine genotoxische und mutagene Wirkung, vor allem weil er entzündend wirkt. Inhalierbarer Quarz konnte bei Epithelzellen der Rattenlunge in vitro keine erhöhten HPRT-Mutationen verursachen
Karzinogenität	: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Erhöhtes Lungenkrebsrisiko zeigt sich nur bei hoher berufsbedingter Exposition gegenüber inhalierbarer kristalliner Kieselsäure. Das erhöhte Lungenkrebsrisiko ist auf Personen mit Silikose beschränkt
Reproduktionstoxizität	: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Kieselsäure ist für die normalen Körperfunktionen von grundlegender Bedeutung und wird durch den Verzehr von Nahrungsmitteln, die natürliche Kieselsäure enthalten, oral aufgenommen. Bei einer frühen Studie an einer Generation von Wistar-Ratten gab es keine Hinweise auf nachteilige Auswirkungen bei der Langzeitverabreichung von kieselsäurehaltigem Wasser
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Verfügbare Studien; ergebnislos
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	: Dieses Produkt enthält Quarz (Feinfraktion) als Verunreinigung und ist daher gemäß den in Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 definierten Kriterien als STOT RE1 eingestuft. Lang andauernde und/oder intensive Exposition gegenüber Staub, der alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid enthält, kann Silikose verursachen. Bei dieser Erkrankung handelt es sich um eine noduläre pulmonale Fibrose, die durch Inhalation und Ablagerung von mineralischem Staub verursacht wird. Es gibt zahlreiche Belege dafür, dass ein erhöhtes Krebsrisiko auf Personen beschränkt ist, die bereits an Silikose leiden. Der Arbeitnehmerschutz vor Silikose sollte durch Berücksichtigen der bestehenden vorgeschriebenen Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz und, soweit erforderlich, durch Implementieren zusätzlicher Risikomanagementmaßnahmen gewährleistet werden (zu weiteren Informationen siehe Abschnitt 16 unten)

QUARZ (STOT RE 1)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Aspirationsgefahr : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Keine offensichtliche Aspirationsgefahr

Quarz (14808-60-7)	
Viskosität, kinematisch	Nicht anwendbar (Feststoff mit einem Schmelzpunkt >1610 °C)

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

11.2.1. Endokrinschädliche Eigenschaften

Gesundheitlichen Auswirkungen, die durch diese endokrinschädlichen Eigenschaften verursacht werden können : Enthält keine Substanzen, die als endokrin wirkende Eigenschaften identifiziert wurden

11.2.2 Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Gewässergefährdend, kurzfristige (akut) : Nicht relevant
Gewässergefährdend, langfristige (chronisch) : Nicht relevant

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Quarz (14808-60-7)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Nicht relevant.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Quarz (14808-60-7)	
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)	Nicht anwendbar (anorganische Feststoffe)
Bioakkumulationspotenzial	Nicht relevant. Einige Organismen reichern Si(OH) ₄ an.

12.4. Mobilität im Boden

Quarz (14808-60-7)	
Mobilität im Boden	vernachlässigbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Quarz (14808-60-7)	
Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung	Nicht relevant

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Wirkungen dieser Stoffe auf die Umwelt aufgrund ihrer endokrinschädlichen Eigenschaften zu machen : Enthält keine Substanzen, die als endokrin wirkende Eigenschaften identifiziert wurden

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Andere schädliche Wirkungen : Keine spezifischen schädlichen Auswirkungen bekannt.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Verfahren der Abfallbehandlung : Sofern möglich, recyceln statt entsorgen. Kann unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

QUARZ (STOT RE 1)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-
Abfallentsorgung

: Staubbildung durch Rückstände in Verpackungen vermeiden. Geeigneten Gesundheitsschutz für Mitarbeiter sicherstellen. Verunreinigte Verpackungsmaterialien in geschlossenen Behältern aufbewahren. Recycling und Entsorgung von Verpackungsmaterial müssen in Übereinstimmung mit den vor Ort geltenden Bestimmungen erfolgen. Verpackungsmaterial nicht mehrfach verwenden. Recycling und Entsorgung von Verpackungsmaterial sollten von einem zertifizierten Entsorgungsunternehmen durchgeführt werden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

ADR	IMDG	IATA	ADN	RID
14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer				
Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung				
Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt
14.3. Transportgefahrenklassen				
Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt
14.4. Verpackungsgruppe				
Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt
14.5. Umweltgefahren				
Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt
Keine zusätzlichen Informationen verfügbar				

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Landtransport (ADR)

Nicht geregelt

Seeschifftransport (IMDG)

Nicht geregelt

Lufttransport (IATA)

Nicht geregelt

Binnenschifftransport (ADN)

Nicht geregelt

Bahntransport (RID)

Nicht geregelt

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Verordnungen

Nicht in REACH-Anhang XVII gelistet

Nicht in der REACH-Kandidatenliste gelistet

Nicht in REACH-Anhang XIV (Zulassungsliste) gelistet

Nicht in der PIC-Liste (Verordnung EU 649/2012) gelistet

Nicht in der POP-Liste (Verordnung EU 2019/1021) gelistet

QUARZ (STOT RE 1)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen : Arbeiten, bei denen eine Exposition gegenüber alveolengängigem kristallinem Siliziumoxid (Quarzfeinstaub) infolge eines Arbeitsverfahrens stattfindet, werden beschrieben in der Richtlinie (EU) 2017/2398 vom 12. Dezember 2017 zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit.
Für Jugendliche, <18 Jahre (94/33/EC): Nationale Beschäftigungsverbote und -beschränkungen beachten.

15.1.2. Nationale Vorschriften

Deutschland

Beschäftigungsbeschränkungen : Beschränkungen gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) beachten
Wassergefährdungsklasse (WGK) : WGK nwg, Nicht wassergefährdend (Einstufung nach AwSV; Kenn-Nr. 849)
Störfall-Verordnung (12. BImSchV) : Unterliegt nicht der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Ausgenommen von der REACH-Registrierungspflicht gemäß Anhang V.7. der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungshinweise:			
Abschnitt	Geändertes Element	Modifikation	Anmerkungen
1.1	Produktcode	Hinzugefügt	

Datenquellen : Die Daten basieren auf unseren neuesten Kenntnissen, sind aber keine Garantie für bestimmte Produktmerkmale und stellen keine Grundlage für ein rechtsgültiges Vertragsverhältnis dar.

Schulungshinweise : Arbeitnehmer müssen im bestimmungsgemäßen Umgang mit diesem Produkt geschult werden.

Materialien anderer Anbieter : Werden nicht von SCR-Sibelco NV hergestellte oder gelieferte Materialien in Verbindung mit oder anstelle von SCR-Sibelco NV-Materialien verwendet, ist der Bezieher solcher Materialien selbst dafür verantwortlich, vom Hersteller oder Lieferanten der betreffenden Materialien alle benötigten Informationen zu diesen oder anderen Materialien anzufordern, beispielsweise zu technischen Daten und anderen Produkteigenschaften. Bei Verwendung des von SCR-Sibelco NV hergestellten Produkts QUARTZ in Verbindung mit Produkten anderer Hersteller sind Haftungsansprüche ausgeschlossen.

Sozialer Dialog über alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid : 1997 kam die International Agency for Research on Cancer (IARC) zu dem Ergebnis, dass die Exposition am Arbeitsplatz gegenüber kristallinem Siliziumdioxid bei Menschen Lungenkrebs verursachen kann. Allerdings führte die IARC einschränkend aus, dass dies weder für alle Formen der Exposition noch alle Typen kristallinen Siliziumdioxids gilt. (IARC-Monographien zur Evaluierung von Krebsrisiken für den Menschen durch Chemikalien, Siliziumdioxid, siliziumdioxidhaltige Stäube und organische Fasern, 1997, Band 68, IARC, Lyon, Frankreich).
Im Jahr 2009 bestätigte die IARC in den Monographien der Serie 100 ihre Klassifizierung von Kieselsäurestaub, kristallin, in Form von Quarz und Cristobalit (IARC-Monographien, Band 100C, 2012)
Im Juni 2003 kam der SCOEL (the EU Scientific Committee on Occupational Exposure Limits) zu dem Schluss, dass die wichtigste Auswirkung des Einatmens von alveolengängigem kristallinem Siliziumdioxidstaub beim Menschen Silikose ist. "Es liegen hinreichende Informationen für den Schluss vor, dass ein erhöhtes relatives Risiko bezüglich Lungenkrebs für Menschen besteht, die an Silikose erkrankt sind. In Steinbrüchen oder in der Keramikindustrie beschäftigte Personen, die Siliziumdioxidstaub ausgesetzt, jedoch nicht an Silikose erkrankt sind, sind offenbar von diesem erhöhten Lungenkrebsrisiko nicht betroffen. Deshalb ist davon auszugehen, dass die Vermeidung von Silikose auch das Krebsrisiko reduziert..." (SCOEL SUM Doc 1994-final, June 2003).

QUARZ (STOT RE 1)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Am 25. April 2006 wurde ein branchenübergreifendes Übereinkommen über den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer durch die gute Handhabung und Verwendung von kristallinem Siliziumdioxid und dieses enthaltender Produkte unterzeichnet. Diese autonome Vereinbarung, die von der Europäischen Kommission finanziell unterstützt wurde, basiert auf einem Leitfaden über bewährte Praktiken. Die in der Vereinbarung festgelegten Bestimmungen traten am 25. Oktober 2006 in Kraft. Das Übereinkommen wurde im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (2006/C 279/02). Der Text der Vereinbarung, ihre Anhänge sowie der Leitfaden über bewährte Praktiken sind unter <http://www.nepsi.eu> einsehbar und bieten nützliche Informationen und Anleitungen für die Handhabung von Produkten, die alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid enthalten. Literaturhinweise sind bei EUROSIL (europäischer Verband von Industriequarz-Herstellern) erhältlich.

Sonstige Angaben

: Das vorliegende Sicherheitsdatenblatt (SDB) basiert auf den Rechtsvorschriften der REACH-Verordnung (EG Nr. 1907/2006); Artikel 31 und Anhang II) in ihrer geltenden Fassung. Ihr Inhalt dient als Leitlinie für die ordnungsgemäße, vorsichtige Handhabung des Materials. Die Empfänger dieses SDB müssen sicherstellen, dass die darin enthaltenen Informationen von allen Personen, die das Produkt möglicherweise verwenden, handhaben oder entsorgen oder die auf irgendeine Weise mit dem Produkt in Berührung kommen können, richtig gelesen und verstanden werden. Die in diesem SDB enthaltenen Informationen und Anweisungen basieren auf dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse am angegebenen Datum der Erstellung. Es darf nicht als Garantie der technischen Leistungsfähigkeit oder der Eignung für bestimmte Anwendungen ausgelegt werden und stellt keine Grundlage für ein rechtsgültiges Vertragsverhältnis dar. Diese Version des SDB ersetzt alle vorherigen Versionen.

Abkürzungen und Akronyme:	
ADN	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
CLP	Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
IATA	Verband für den internationalen Lufttransport
IMDG	Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport
PBT	Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff
REACH	Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
LC50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration
LD50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
SDB	Sicherheitsdatenblatt
Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:	
H372	Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.
STOT RE 1	Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition), Kategorie 1

SDS EU - SB (Generic)

Nach unserem Wissensstand sind die hierin enthaltenen Informationen korrekt. Weder der obengenannte Hersteller noch seine Tochtergesellschaften übernehmen jedoch jegliche Haftung hinsichtlich der Korrektheit oder Vollständigkeit der angegebenen Informationen. Eine endgültige Feststellung der Eignung der einzelnen Materialien obliegt allein der Verantwortung des Anwenders. Alle Materialien können unbekannte Risiken beinhalten und sind daher mit Vorsicht anzuwenden. Es sind hierin zwar bestimmte Risiken beschrieben, jedoch können wir nicht garantieren, daß es sich dabei um die einzigen möglichen Risiken handelt.

QUARZ (STOT RE 1)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Anhang 1: Handelsname und produktcode

Handelsname	Produktcode
SILICA PO	100 EST 10F, 320, 320F, 350F, 400F, 500, 600 16, 32, 50, 250, 400, 450 3EW, 4EW, 10EW, 15EW, 20EW, 30EW, 40 EW, 50 EW, 75 EW, 150 EW C400, C480, C500, C540, C600, C800, E600 FFQ 45 (FFQ 200M) FLX, FLXSIQ2 GL400, GL450 K1 M10, M10.2 M300, M400, M500, M600, M700, M800 M300C, M300BL, M300F, M300Bag M32-E, M50-E, M50ESI02 M400C, M450, M450.1 M500G M600.1 M8, M 8.2 N-S100, N-S300 P10K, P10, P10W, P320, P320K, P300K, P300, P150, P350K, P350K CS, P380K, P400K, P400, P500, P600 R1, R-4, R6 EW, R10 EW, R300 EW, R400 EW, R500 EW RT1/53 RT5/75 S100, S300, S300C, S500, E400, E400V SA 12 D, SA 12 S, SA 250, SA 300, SA 300 S, SA300 ES, SA 600, SA 600F, SA 800 ES Silica RPX PO SM45, SM70, SM100

QUARZ (STOT RE 1)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Anhang 2: Kontaktinformationen Kundendienst

Land	Kontaktinformationen	Land	Kontaktinformationen
Niederlande	Sibelco Op de Bos 300 NL-6223 EP Maastricht Tel.: +31 43 799 50 02 customersupport.nl@sibelco.com	Schweden	Sibelco Nordic AB Baskarp Svedudden 1 566 92 Habo Sweden Tel.: +46 105 209 010 customersupport.nordic@sibelco.com
Belgien	Sibelco Benelux De Zate 1 B-2480 Dessel Tel.: +32 14 39 58 40 customersupport.be@sibelco.com	Norwegen	Sibelco Nordic AS Fornebuveien 1 1366 Lysaker Norway Tel.: +47 329 94 310 customersupport.nordic@sibelco.com
Vereinigtes Königreich	Sibelco UK Brookside Hall, Sandbach UK-CW11 4TF Cheshire Tel.: +44 1629 381 900 / +44 1270 332 525 customersupport.gb@sibelco.com	Dänemark	Sibelco Nordic AB Baskarp Svedudden 1 566 92 Habo Sweden Tel.: +45 35 15 8830 customersupport.nordic@sibelco.com
Deutschland	Sibelco Deutschland GmbH Sälzerstrasse 20 DE-56235 Ransbach-Baumbach Tel.: +49 2623 8669910 customersupport.de@sibelco.com	Finnland	Sibelco Finland Mikkelänkallio 3 FI-02770 Espoo Finland Tel.: +35 814 362 419 900 / +35 810 217 9800 customersupport.fi@sibelco.com
Frankreich	Sibelco France 2 Rue de Foljuif 77140 Saint-Pierre-les-Nemours France Tel.: +33 186 839 930 customersupport.fr@sibelco.com	Ukraine	Sibelco Ukraine Illinsky Business Center 8, Illins'ka Street, 1st block, 4th floor 04070 Kyiv Ukraine Tel.: +38 044 490 3318 customersupport.ua@sibelco.com
Spanien	Sibelco Spain Capuchinos de Basurto, 6 - 5º B ES-48013 Bilbao (Vizcaya) Tel.: +34 946 66 30 80 customersupport.es@sibelco.com	Polen	Sibelco Poland Al. gen Józefa Hallera 165 PL-80-416 Gdańsk Poland Tel.: +48 588 81 44 42 customersupport.pl@sibelco.com
Italien	Sibelco Italy Viale Dino Ferrari, 75/83 Maranello IT-41053 Modena Tel.: +39 052 2144 8000 customersupport.it@sibelco.com	Türkei	Sibelco Turkey ÇALTI KÖYÜ TR-09500 ÇİNE/AYDIN Tel.: +90 256 722 27 00 customersupport.tr@sibelco.com
Portugal	Sibelco Portugal Est. Nacional 114 Quinta da Rosa 2040-335 Rio Maior Portugal Tel.: +35 124 325 0010 customersupport.pt@sibelco.com		